

--

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug  
 Ziel 2: Anpassung des nationalen Rechts an internationale Vorgaben

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Umsetzung der EU-Richtlinie betreffend den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch in Bezug auf meldepflichtige Kryptowerte  
 Maßnahme 2: Anpassungen des Gemeinsamen Meldestandards für Finanzkonten  
 Maßnahme 3: Erweiterung des automatischen Informationsaustausches betreffend bestimmte Arten von Einkünften und Vermögen  
 Maßnahme 4: Umsetzung weiterer gesetzlicher Anpassungen  
 Maßnahme 5: Erweiterung der Abfrageberechtigung aus dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG)

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Verwaltungskosten

Gesamtwirtschaft

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	-1.062	1.801	21.602	22.151	22.130	
Nettofinanzierung Länder	0	1.059	7.412	7.412	7.412	
Nettofinanzierung Gemeinden	0	604	4.228	4.228	4.228	
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0	
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-1.062</b>	<b>3.464</b>	<b>33.242</b>	<b>33.791</b>	<b>33.770</b>	

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Umsetzung der Meldepflicht	0	5.000	35.000	35.000	35.000

---

von Kryptowerten

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Umsetzung des BBKG 2025 Teil Daten führt im Betrachtungszeitraum (bis 2029) zu finanziellen Mehreinnahmen in Höhe von rund 110 Millionen Euro.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß § 38 Abs. 5 BWG sowie § 4 Abs. 7 KontRegG

### **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Bündelung**

#### **Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Daten – BBKG 2025 Teil Daten**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Letzte Aktualisierung: 19.11.2025

#### *Gebündelte Vorhaben*

Vorhabensart	Erstellungsjahr	Inkrafttreten / Wirksamwerden	Titel des Vorhabens
Gesetz	2025	2026	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch betreffend meldepflichtige Kryptowerte im Bereich der Besteuerung erlassen wird und das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das EU-Amtshilfegesetz, das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz, das EU-Meldepflichtgesetz, das Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetzes, das Bankwesengesetz sowie das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, geändert werden (Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Daten –

**BBKG 2025 Teil Daten)**

Verordnung	2025	2026	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung betreffend die Durchführung des automatischen Informationsaustausches geändert wird
Verordnung	2025	2026	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 geändert wird
Verordnung	2025	2026	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Durchführungsbestimmungen zum Krypto-Meldepflichtgesetz (Krypto-MPfG-Durchführungsverordnung)

**Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherung der finanziellen Interessen der Republik Österreich bzw. der Europäischen Union und Schutz der ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sowie der redlichen Wirtschaft (Betrugsbekämpfung). (Untergliederung 15 Finanzverwaltung - Bundesvoranschlag 2025)

**Problemanalyse****Problemdefinition**

Die Bekämpfung von Steuer- und Zollbetrug einhergehend mit dem Schutz der redlichen Wirtschaft vor illegalen und wettbewerbsverzerrenden Handlungen sind essenziell für einen funktionierenden Wirtschaftsstandort und ein gerechtes Steuer- und Abgabensystem. Daher bekennt sich die österreichische Bundesregierung im Regierungsprogramm 2025 – 2029 „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.“ klar dazu, die finanziellen Interessen der Republik zu schützen, indem konsequent gegen Steuerverschiebungen, Steuerbetrug und unerwünschte Steuervermeidungen vorgegangen wird.

Als Sammelgesetz soll das Betriebsbekämpfungsgesetz 2025 (BBKG 2025) diesem Ziel Rechnung tragen und umfassende Reformen im Bereich der Betriebsbekämpfung sicherstellen. Dabei wird ein zentraler Beitrag zur mehr Steuergerechtigkeit innerhalb des österreichischen Abgabensystems geleistet und wesentlich zur nachhaltigen Sicherung der Staatseinnahmen und zur Konsolidierung des Budgets beigetragen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich an Empfehlungen von Expertinnen und Experten der eigens im Bundesministerium für Finanzen (BMF) dafür eingerichteten interministeriellen Betriebsbekämpfungs-Arbeitsgruppe.

**Nullszenario und allfällige Alternativen**

Bei Nicht-Einführung des BBKG 2025 Teil Daten und des darin geregelten Krypto-Meldepflichtgesetzes (Krypto-MPfG) ergibt sich insbesondere ein Zu widerhandeln gegen Unionsrecht und ein damit einhergehendes mögliches Vertragsverletzungsverfahren. Auch die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird nicht weiter forciert. Des Weiteren würde eine Nicht-

Implementierung des Sammelgesetzes dem politischen Bekenntnis gegenüber der gemeinsamen Initiative auf OECD Ebene (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) für die Implementierung des OECD Melderahmens für Kryptowerte – CARF (Crypto-Asset Reporting Framework) – widersprechen.

### Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Initiative to strengthen existing rules and expand the exchange of information framework in the field of taxation so as to include crypto-assets	2022	<a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52022SC0402">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52022SC0402</a>
Cryptocurrencies: An empirical view from a tax perspective	2021	<a href="https://hdl.handle.net/10419/252328">https://hdl.handle.net/10419/252328</a>
Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937	2023	<a href="https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj?locale=de">https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj?locale=de</a>
Crypto assets in Austria: an assessment of their prevalence and the motives of their holders	2024	<a href="https://www.oenb.at/dam/jcr:05d9d080-cc45-4462-aa9b-dd6572247feb/bulletin-june-2024-crypto-assets-in-austria.pdf">https://www.oenb.at/dam/jcr:05d9d080-cc45-4462-aa9b-dd6572247feb/bulletin-june-2024-crypto-assets-in-austria.pdf</a>

### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Konkrete Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

### Ziele

#### Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug

Beschreibung des Ziels:

Die dem Ziel zugeordneten Maßnahmen sollen durch die Zugrundelegung international vereinbarter Standards übereinstimmende Meldepflichten gewährleisten. Dadurch werden potenzielle Umgehungs möglichkeiten im Bereich der direkten Besteuerung, insbesondere im Zusammenhang mit der Besteuerung von Kryptowerten, reduziert und damit ein entscheidender Beitrag zur Bekämpfung von Steuerbetrug geleistet.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Umsetzung der EU-Richtlinie betreffend den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch in Bezug auf meldepflichtige Kryptowerte

Maßnahme 2: Anpassungen des Gemeinsamen Meldestandards für Finanzkonten

Maßnahme 3: Erweiterung des automatischen Informationsaustausches betreffend bestimmte Arten von Einkünften und Vermögen

Maßnahme 4: Umsetzung weiterer gesetzlicher Anpassungen

**Maßnahme 5: Erweiterung der Abfrageberechtigung aus dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG)**

Wie sieht Erfolg aus:

**Indikator 1 [Meilenstein]: Erhöhung der Steuertransparenz und Gewährleistung von Rechtssicherheit**

Ausgangszustand: 2025-03-06 Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA gibt es keinen automatischen Informationsaustausch hinsichtlich der Besteuerung von Kryptowerten und keine verstärkte Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der direkten Besteuerung.	Zielzustand: 2030-01-01 Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA haben die Steuerverwaltungsbehörden durch den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch einen einfachen Zugang zu grenzüberschreitenden Transaktionen und können Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung durch erhöhte Transparenz wirksam bekämpfen. Darüber hinaus wird durch einen transparenteren Krypto-Markt sowie der Schaffung eines klaren Umfelds zur Erfüllung steuerlicher Pflichten die Rechtssicherheit weiter gefördert.
--	---

**Ziel 2: Anpassung des nationalen Rechts an internationale Vorgaben**

Beschreibung des Ziels:

Durch die Maßnahmen des vorliegenden Bundesgesetzes sollen unionsrechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit dem verpflichtenden automatischen Informationsaustausch mit EU-Mitgliedstaaten und der Informationsaustausch über Finanzkonten mit Drittstaaten sowie der internationalen Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in nationales Recht umgesetzt und den jüngsten internationalen Entwicklungen Rechnung getragen werden.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: Umsetzung der EU-Richtlinie betreffend den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch in Bezug auf meldepflichtige Kryptowerte
- Maßnahme 2: Anpassungen des Gemeinsamen Meldestandards für Finanzkonten
- Maßnahme 3: Erweiterung des automatischen Informationsaustausches betreffend bestimmte Arten von Einkünften und Vermögen
- Maßnahme 4: Umsetzung weiterer gesetzlicher Anpassungen

Wie sieht Erfolg aus:

**Indikator 1 [Meilenstein]: Umsetzung unionsrechtlicher und internationaler Standards in nationales Recht**

Ausgangszustand: 2025-01-20 Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA sind einheitliche internationale Standards für die Meldung und den automatischen Austausch von Informationen über Kryptowerte nicht in nationales Recht umgesetzt.	Zielzustand: 2030-01-01 Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA besteht eine gesetzliche Regelung über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch betreffend meldepflichtige Kryptowerte im Bereich der Besteuerung, die der gestiegenen Praxisrelevanz der Thematik sowie der neuen wirtschaftlichen Realität gerecht wird und die österreichische Rechtslage an unionsrechtliche Vorgaben anpasst.
--	--

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Umsetzung der EU-Richtlinie betreffend den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch in Bezug auf meldepflichtige Kryptowerte**

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Maßnahme soll die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2011/16 bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches betreffend meldepflichtige Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, ABl. Nr. L 2023/2226 vom 24.10.2023 S. 1, in österreichisches Recht erfolgen und des Weiteren die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und Drittländern im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung von Einkünften aus Kryptowerten geregelt werden.

Die Maßnahme regelt den automatischen Informationsaustausch der eingelangten Meldungen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und Drittländer und soll Anbieter von Krypto-Dienstleistungen (bzw. Kryptowert-Betreiber) zu Folgendem verpflichten:

- Registrierungspflicht,
- Meldepflicht von Informationen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (sowohl grenzüberschreitende als auch rein nationale Transaktionen) an die österreichische zuständige Behörde,
- Sorgfaltspflicht,
- Pflicht des automatischen Austausches der gemeldeten Informationen mit den zuständigen Behörden. Die Meldungen sollen bis Ende Juli für das vorangegangene Kalenderjahr jährlich elektronisch übermittelt werden.

Der erste automatische Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten soll bis zum 30. September 2027 für den Meldezeitraum 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026 stattfinden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug

Ziel 2: Anpassung des nationalen Rechts an internationale Vorgaben

### **Maßnahme 2: Anpassungen des Gemeinsamen Meldestandards für Finanzkonten**

Beschreibung der Maßnahme:

Die in Bezug auf Finanzkonten bereits bestehenden Sorgfaltspflichten und Meldepflichten für meldende Finanzinstitute sollen erweitert sowie auf neue digitale Finanzprodukte (z.B. elektronisches Geld, digitale Zentralbankwährungen und Kryptowerte) ausgeweitet werden. Dies stellt eine entsprechende Gleichstellung mit traditionellen Finanzprodukten sicher und leistet einen Beitrag zur Erweiterung des OECD-Standards für den automatischen Austausch von Finanzkonten.

Für meldende Finanzinstitute soll außerdem eine einmalige Anmeldungs- und korrespondierend dazu eine Abmeldungspflicht sowie eine Meldepflicht selbst dann vorgesehen werden, wenn im jeweiligen Berichtszeitraum keine meldepflichtigen Konten unterhalten wurden (Nullmeldung).

Darüber hinaus hat das meldende Finanzinstitut sicherzustellen, dass die Informationspflicht gegenüber dem Kunden erfüllt wird und der betroffenen Person die datenschutzrechtlich relevanten Inhalte jederzeit und tatsächlich zugänglich sind: Die betroffene Person wird rechtzeitig über die Datenverarbeitung, deren Rechtsgrundlage, Zweck und Empfänger informiert und wird so in die Lage versetzt, ihre Datenschutzrechte auszuüben.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug

Ziel 2: Anpassung des nationalen Rechts an internationale Vorgaben

### **Maßnahme 3: Erweiterung des automatischen Informationsaustausches betreffend bestimmte Arten von Einkünften und Vermögen**

Beschreibung der Maßnahme:

Der automatische Informationsaustausch betreffend bestimmte Arten von Einkünften und Vermögen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Personen wurde auf europäischer Ebene um eine siebente Einkünftekategorie, nämlich Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepotkonto verwahrt werden, erweitert und entsprechend auf nationaler Ebene (im EU-Amtshilfegesetz) ergänzt. Um das Potential des Informationsaustausches noch weiter auszuschöpfen wurde unionsrechtlich vorgesehen, dass künftig fünf der sieben möglichen Kategorien an Informationen auszutauschen sind.

In Österreich soll im Rahmen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Durchführung des automatischen Informationsaustausches vorgesehen werden, dass zusätzlich zu den bereits bestehenden Kategorien (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Aufsichtsratsvergütungen, Ruhegehäuser, Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen) künftig auch Informationen zu Lizenzgebühren (Einkünfte aus geistigem Eigentum) ausgetauscht werden. Der Anfälligkeit für Gewinnverlagerungen, die durch die hohe Mobilität der zugrundeliegenden Vermögenswerte in diesem Bereich der Wirtschaft bedingt wird, soll durch die Erweiterung des Informationsaustausches stärker entgegengewirkt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug

Ziel 2: Anpassung des nationalen Rechts an internationale Vorgaben

#### **Maßnahme 4: Umsetzung weiterer gesetzlicher Anpassungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen des BBKG 2025 Teil Daten sollen unter anderem weitere nationale Gesetze angepasst werden:

EU-Amtshilfegesetz (EU-AHG):

Zusätzlich zur Adaptierung/Neuaufnahme von Definitionen und redaktionellen Klarstellungen soll der Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustausches im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Steuervorbescheiden von natürlichen Personen (Vorbescheiden und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung - sogenannte "Rulings") ausgedehnt werden. Dies betrifft wohlhabende Einzelpersonen, insoweit der Transaktionsbetrag 1,5 Millionen Euro übersteigt oder alternativ im grenzüberschreitenden Vorbescheid die steuerliche Ansässigkeit einer Person festgestellt wird.

Zum vereinfachten Abgleich in den jeweiligen nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten soll auch der Austausch ausländischer Steueridentifikationsnummern, sofern verfügbar, vorgesehen werden.

EU-Meldepflichtgesetz (EU-MPfG):

Die Änderungen des EU-MPfG sollen einem EuGH-Urteil Rechnung tragen und verhindern, dass Personen ohne Rechtsbeziehung zu einem von der Meldepflicht befreiten Intermediär Kenntnis vom Bestehen der Meldepflicht einer grenzüberschreitenden Gestaltung eines Steuerpflichtigen erlangen.

Weiters sollen die meldepflichtigen Informationen um die vom Ansässigkeitsmitgliedstaat erteilte Steuernummer sowie um sonstige Informationen ergänzt werden, welche für die zuständigen Behörden bei der Beurteilung eines Steuerrisikos hilfreich sein könnten.

Bankwesengesetz (BWG):

Finanzinstitute sollen ein Wahlrecht haben, meldepflichtige Informationen entweder nach dem Krypto-MPfG oder dem GMSG (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz) zu melden, falls die Voraussetzungen für das Entstehen der Melde- und Sorgfaltspflichten nach beiden Bundesgesetzen gleichzeitig erfüllt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug

Ziel 2: Anpassung des nationalen Rechts an internationale Vorgaben

#### **Maßnahme 5: Erweiterung der Abfrageberechtigung aus dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG)**

Beschreibung der Maßnahme:

Das KontRegG soll angepasst und um die notwendige Berechtigung auf Auskunft aus dem Kontenregister auf den Bundesminister für Finanzen für sanktionenrechtliche Zwecke erweitert werden. Dadurch wird der Bundesminister für Finanzen anderen Behörden, die ebenfalls zur Freigabe eingefrorener Vermögenswerte im Rahmen des Sanktionsgesetzes 2024 (SanktG 2024) berechtigt sind, wie beispielsweise der Bundesminister für Inneres, gleichgestellt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### **Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Erträge</b>	<b>110.000</b>	<b>0</b>	<b>5.000</b>	<b>35.000</b>	<b>35.000</b>	<b>35.000</b>
davon Bund	73.417	0	3.337	23.360	23.360	23.360
davon Länder	23.295	0	1.059	7.412	7.412	7.412
davon Gemeinden	13.288	0	604	4.228	4.228	4.228
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen</b>	<b>6.795</b>	<b>1.062</b>	<b>1.536</b>	<b>1.758</b>	<b>1.209</b>	<b>1.230</b>
davon Bund	6.795	1.062	1.536	1.758	1.209	1.230
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>103.205</b>	<b>-1.062</b>	<b>3.464</b>	<b>33.242</b>	<b>33.791</b>	<b>33.770</b>
davon Bund	66.622	-1.062	1.801	21.602	22.151	22.130
davon Länder	23.295	0	1.059	7.412	7.412	7.412
davon Gemeinden	13.288	0	604	4.228	4.228	4.228
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

#### **Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Einzahlungen</b>	<b>110.000</b>	<b>0</b>	<b>5.000</b>	<b>35.000</b>	<b>35.000</b>	<b>35.000</b>
davon Bund	73.417	0	3.337	23.360	23.360	23.360
davon Länder	23.295	0	1.059	7.412	7.412	7.412
davon Gemeinden	13.288	0	604	4.228	4.228	4.228
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>6.795</b>	<b>1.062</b>	<b>1.536</b>	<b>1.758</b>	<b>1.209</b>	<b>1.230</b>
davon Bund	6.795	1.062	1.536	1.758	1.209	1.230
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>103.205</b>	<b>-1.062</b>	<b>3.464</b>	<b>33.242</b>	<b>33.791</b>	<b>33.770</b>
davon Bund	66.622	-1.062	1.801	21.602	22.151	22.130
davon Länder	23.295	0	1.059	7.412	7.412	7.412
davon Gemeinden	13.288	0	604	4.228	4.228	4.228
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

### Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Umsetzung der Meldepflicht von Kryptowerten	0	5.000	35.000	35.000	35.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Umsetzung des BBKG 2025 Teil Daten führt im Betrachtungszeitraum (bis 2029) zu finanziellen Mehreinnahmen in Höhe von rund 110 Millionen Euro.

### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

#### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen.

Erläuterung:

Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber sowie sonstige Kundinnen und Kunden sind im Rahmen des Krypto-MPfG verpflichtet, den meldenden Finanzinstituten sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für deren Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlich sind. Eine Einschätzung der Höhe des entsprechenden Verwaltungsaufwandes kann jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht belastbar beurteilt werden. Es wird jedoch angenommen, dass dieser jedenfalls unter der Wesentlichkeitsschwelle liegt.

#### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-/Entlastung (in €)
1	Krypto-MPfG	WKO Sparte Finanzdienstleister	11.100.000,00

Jeder meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen ist verpflichtet, die meldepflichtigen Informationen für alle Kundinnen und Kunden hinsichtlich aller Transaktionen und Kryptowerte zu ermitteln, zu erfassen und zu speichern sowie zu verarbeiten. Die Meldepflicht soll sich neben den grenzüberschreitenden Transaktionen auch auf rein innerstaatliche Transaktionen erstrecken. Die übermittelten Informationen sind zehn Jahre nach Ablauf des Meldezeitraums, auf den sich diese Informationen beziehen, zu löschen. Die Übermittlung soll elektronisch erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung mit Verordnung festzulegen.

Die durch die Initiative entstehenden Befolgungskosten sollten durch ein EU-weit einheitliches Regelwerk für die Unternehmen leichter zu handhaben sein, als ein potenzielles unterschiedliches Vorgehen von Meldepflichten in den Mitgliedstaaten.

Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verfügen – lt. Information der WKO Sparte Finanzdienstleister – derzeit über keine bestehende Infrastruktur, um die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Krypto-MPfG zu erfüllen:

Der sich aus dem Regelungsvorhaben für die meldepflichtigen Unternehmen ergebende Implementierungsaufwand beträgt laut einer Befragung ausgewählter Mitglieder durch den Fachverband im Jahr 2025 rund 500.000 Euro pro Unternehmen.

Für die laufende Abwicklung wird der jährliche Erfüllungsaufwand ab dem Jahr 2026 auf rund 425.000 Euro geschätzt.

## Unternehmen

### **Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

#### Erläuterung:

Im Rahmen des vorliegenden Gesetzes soll als "Meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen" jeder Anbieter von Krypto-Dienstleistungen bzw. jeder Kryptowert-Betreiber gelten, der mindestens eine Krypto-Dienstleistung anbietet, die ein Tauschgeschäft für einen meldepflichtigen Nutzer oder in dessen Namen ein Tauschgeschäft bewirkt.

Derzeit gibt es laut Finanzmarktaufsicht Österreich (FMA) 12 registrierte Krypto-Börsen (Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen, CASP - Crypto-Asset Service Provider), die von den Verpflichtungen im Rahmen des Krypto-MPfG potenziell (bei Ausübung ihrer Gewerbeberechtigung) betroffen sein werden. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Marktes für digitale Finanzprodukte, was sich unter anderem anhand der erheblichen Steigerung der Marktkapitalisierung und der deutlichen Zunahme grenzüberschreitender Transaktionen mit Kryptowerten zeigt, wird diese Zahl in den kommenden Jahren jedoch schätzungsweise ansteigen.

## Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

### Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2025	2026	2027	2028	2029
Investitionen privat						
Wohnbau						
Sonstiger Bau						
Ausrüstung						
Fahrzeuge						
Sonstige Investitionen						
Investitionen öffentlich						
Wohnbau						
Sonstiger Bau						
Ausrüstung						
Fahrzeuge						
Sonstige Investitionen						
Konsum Privat						
Konsum Öffentlich		1,06	1,54	1,76	1,21	2,11
Transfer	Alle Haushalte		-5,00	-35,00	-35,00	-35,00
Ausland						
(private) Unternehmen						
Exporte						
<b>Gesamtinduzierte Nachfrage</b>	<b>1,06</b>	<b>-3,46</b>	<b>-33,24</b>	<b>-33,79</b>	<b>-32,89</b>	

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftliche Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2025	2026	2027	2028	2029
Wertschöpfung in Mio. €	0,76	0,81	0,87	0,50	1,07
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Importe	0,08	-0,04	-0,06	-0,11	-0,04
Beschäftigung (in JBV)	25,08	23,99	25,35	11,93	31,49

### Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

#### Auswirkungen auf die Anzahl der unselbstständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Die Maßnahmen nehmen keinen Einfluss auf unselbstständig tätige Ausländerinnen und Ausländer.

#### Sonstige wesentliche Auswirkungen

Das BBKG 2025 Teil Daten zielt darauf ab, Steuerhinterziehung durch größere Steuertransparenz zu bekämpfen. Dies trägt zu mehr Steuergerechtigkeit und Gleichheit bei, sichert Einnahmen und leistet durch Umsetzung von Unionsrecht einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des europäischen Binnenmarktes, wovon insbesondere (kleine) exportorientierte Volkswirtschaften wie Österreich profitieren.

Das generierte Steuermehraufkommen führt in der Logik des der WFA hinterlegten Gleichgewichtsmodells des IHS (Institut für Höhere Studien) in weiterer Folge zu einem (kontraintuitiven - ohne simultane Rückverteilung wird dem Wirtschaftskreislauf Geld entzogen) geringen positiven Wertschöpfungseffekt. Dieser resultiert insbesondere aus der modellinhärenten Annahme, dass bestimmte Steuerpflichtige, deren verfügbare Einkünfte aufgrund der nunmehrigen Besteuerung ihrer Kryptoinvestitionen fallen, mit der Ausweitung ihres Beschäftigungsniveaus reagieren, um ihr präferiertes Konsumniveau zu halten. Der positive Wertschöpfungseffekt steht zudem mit der leichten Ausweitung der öffentlichen Nachfrage über Personal und Werkleistungen in Verbindung.

**Anhang****Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung Bund**

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		1.062	1.536	1.758	1.209	1.230	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2025	2026	2027	2028	2029
gem. BFG bzw. BFRG	150204 Finanzamt für Großbetriebe		0	0	428	437	446
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		15	0	0	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		39	216	220	224	228
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		1.008	1.320	685	115	115
gem. BFG bzw. BFRG	150207 Zentrale Services		0	0	425	433	441

Erläuterung zur Bedeckung:

Bedeckung der Personal- und IT-Auszahlungen:

Die ausgewiesenen VBÄ-Werte finden in den VBÄ-Zielwerten 2025ff des Ressorts ebenso Deckung wie die errechneten Budgetmittel in der Veranschlagung des BFG 2025 und des BFRG 2026-2029.

Im Lichte der Umsetzungserkenntnisse sind Verschiebungen der ausgewiesenen VBÄs zwischen den Detailbudgets 1 im Globalbudget 2 „Steuer- und Zollverwaltung“ durchaus möglich.

**Personalaufwand**

Körperschaft	in Tsd. €		2025		2026		2027		2028		2029	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund	29	0,25	160	1,50	795	6,5	811	6,50	826	6,50		
Länder												
Gemeinden												
Sozialversicherungsträger												
GESAMTSUMME	29	0,25	160	1,50	795	6,50	811	6,50	826	6,50		

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ
Datascientists des PACC für die Analyse der Daten aus der Umsetzung von Art. 1 bis Art. 7	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A1B/GL-A1B/4; PF 1/3			2,00	2,00	2,00
Prüfung und Nachverfolgung der Fälle aus der Umsetzung von Art. 1 bis Art. 7	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK IV; PF 2/3 und 3b; PF 3			3,00	3,00	3,00
Umsetzung des Datenaustausches im Rahmen der Umsetzung von Art. 1 bis Art. 7	Bund	VB-A-Gehob. Dienst 1 SV 3; RIV-IT Gr. 4		1,00	1,00	1,00	1,00

15 von 22

IT-Management	Bund	VB-A-Höh. Dienst 3 SV 2; RIV-IT Gr. 3	0,25	0,50	0,50	0,50	0,50
---------------	------	---	------	------	------	------	------

Im Rahmen der Umsetzung des BBKG 2025 Teil Daten (Art. 1 bis Art. 7) kommt es zu einem zusätzlichen Personalbedarf von rund 7 Vollbeschäftigteäquivalenten (VBÄ):

- 2 VBÄ bedarf es zur strukturierten Analyse der Daten im Geschäftsbereich Predictive Analytics Competence Center (PACC),
- 3 VBÄ werden zur Prüfung und Nachverfolgung der hieraus entstehenden Fälle im Geschäftsbereich Finanzamt für Großbetriebe (FAG) benötigt: um einen effizienten Vollzug zu gewährleisten liegt die Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Krypto-MPfG, ebenso wie jene zum GMSG, abschließend beim FAG,
- 1 VBÄ wird für die rechtmäßige Umsetzung des technischen Datenaustausches innerhalb der Europäische Union sowie mit den Drittländern und
- ein halber VBÄ wird ab dem zweiten Halbjahr 2025 für die IT-Umsetzung in der Zentralstelle benötigt.

#### **Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	10	56	278	283	289
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>10,00</b>	<b>56,00</b>	<b>278</b>	<b>283</b>	<b>289</b>

#### **Werkleistungen**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	1.023	1.320	685	115	115

---

Länder

---

Gemeinden

---

Sozialversicherungsträger

<b>GESAMTSUMME</b>	1.023	1.320	685	115	115
--------------------	-------	-------	-----	-----	-----

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	2025		2026		2027		2028		2029	
			Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	
Änderung iZm dem KontRegG	Bund	1	7.500,00									
Umsetzung von Art. 1 bis Art. 7 (Data Warehouse)				1	20.000,00		1	20.000,00				
Umsetzung von Art. 1 bis Art. 7 (IT Umsetzungskosten; Zentralstelle)		1	1.015.000,00		1	1.300.000,00		1	550.000,00			
Umsetzung von Art. 1 bis Art. 7 (IT Betriebskosten; Zentralstelle)							1	115.000,00	1	115.000,00	1	115.000,00

Für das BBKG 2025 Teil Daten kommt es aufgrund der benötigten IT-Infrastruktur zur Erhebung und dem automatischen Austausch der Daten, die von den meldepflichtigen Anbietern von Krypto-Dienstleistungen einzumelden sind, zu Projektkosten im Bereich des Data Warehouse (DWH) in Höhe von rund 20.000 Euro im Jahr 2026 sowie im Jahr 2027.

Für die IT-Implementierung des Krypto-MPfG sowie der anderen anzupassenden DAC (Directive on Administrative Cooperation in direct taxation) Kategorien kommt es im Jahr 2025 zu Aufwendungen in Höhe von 1,015 Millionen Euro, im Jahr 2026 von 1,3 Millionen Euro und im Jahr 2027 zu IT-Auszahlungen von 550.000 Euro.

Die IT-Betriebskosten der Änderungen/Neuerung im BBKG 2025 Teil Daten (Art.1 bis Art.7) betragen ab dem Jahr 2027 fortlaufend 115.000 Euro.

### Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

17 von 22

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		3.337	23.360	23.360	23.360
Länder		1.059	7.412	7.412	7.412
Gemeinden		604	4.228	4.228	4.228
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>5.000</b>	<b>35.000</b>	<b>35.000</b>	<b>35.000</b>

in €		2025	2026	2027	2028	2029
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge
Umsetzung der Meldepflicht von Kryptowerten	Bund		1 3.337.100,00		1 23.359.700,00	
Umsetzung der Meldepflicht von Kryptowerten	Länder		1 1.058.850,00		1 7.411.950,00	
Umsetzung der Meldepflicht von Kryptowerten	Gemeinden		1 604.050,00		1 4.228.350,00	

Zur Schätzung des durch Einführung des Krypto-MPfG potenziellen steuerlichen Mehraufkommens wurde das Impact Assessment der EU-Kommission vom 8. Dezember 2022 als Ausgangsbasis herangezogen, welches das Besteuerungspotential aus Krypto-Erträgen für die 27 EU-Mitgliedstaaten quantifizierte. Die Schätzung geht im Jahr 2020 in der gesamten EU von potenziellen Steuereinnahmen aus realisierten "Krypto-Kapitalgewinnen" von rund 1,7 Milliarden Euro, unter Annahme eines 25 prozentigen Steuersatzes, aus. Bereits mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I wurde eine nationale Besteuerung von Kryptowerten mittels KESt-Abzug implementiert. Mittels Umsetzung des Krypto-MPfG wird davon ausgegangen, dass der Anteil an steuerlichen Mehreinnahmen, aufgrund der zukünftigen Meldungen über ausländische Kryptowerte, steigen wird.

Da ein Informationsaustausch erstmals im Jahr 2027 für das Jahr 2026 stattfinden soll, wird - unter Berücksichtigung des (vergangenen) Wachstums des Kryptomarktes – davon ausgegangen, dass ab dem Jahr 2027 rund 35 Millionen Euro an zusätzlichem Steueraufkommen generiert werden können. Darüber hinaus wird angenommen, dass ein Teil der Steuerpflichtigen, die aktuell Kryptowerte aus steuerlichen (Umgehungs-)Gründen im Ausland halten, ihre Kryptowerte aufgrund des Datenaustausches wieder auf inländische Anbieter (zurück-) verlagern (auch aufgrund des Vorteils des automatischen KESt-Abzugs). Durch die Abzugsbesteuerung wird daher bereits im Jahr 2026 mit einem Mehraufkommen von rund fünf Millionen Euro gerechnet.

Insbesondere auch die erheblichen Wertschwankungen von Kryptowerten führen zu einer hohen Unsicherheit der Quantifizierung der Höhe des potenziellen Steuermehraufkommens.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

- ESt (alle Einhebungsformen) und KÖSt: Bund: 66,742%, Länder: 21,177%, Gemeinden: 12,081%
- Umsatzsteuer: Bund 66,818%, Länder 21,724%, Gemeinden 11,458%
- Abg. mit einh. Schlüssel außer USt, ESt u KöSt: Bund: 66,837%, Länder: 21,082%, Gemeinden: 12,081%

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Verwaltungskosten		
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbefreiung pro Jahr

## Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungskosten (in €)
Krypto-MPfG	WKO Sparte Finanzdienstleister	Neue IVP	International	11.100.000,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Jeder meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen ist verpflichtet, die meldepflichtigen Informationen für alle Kundinnen und Kunden hinsichtlich aller Transaktionen und Kryptowerte zu ermitteln, zu erfassen und zu speichern sowie zu verarbeiten. Die Meldepflicht soll sich neben den grenzüberschreitenden Transaktionen auch auf rein innerstaatliche Transaktionen erstrecken. Die übermittelten Informationen sind zehn Jahre nach Ablauf des Meldezeitraums, auf den sich diese Informationen beziehen, zu löschen.

Die durch die Initiative entstehenden Befolgungskosten sollten durch ein EU-weit einheitliches Regelwerk für die Unternehmen leichter zu handhaben sein, als ein potenzielles unterschiedliches Vorgehen von Meldepflichten in den Mitgliedstaaten.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja.

Die zur Meldung verpflichteten meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen oder Parteienvertreter haben die elektronische Übermittlung der in § 18 Krypto-MPfG genannten Informationen über FinanzOnline im Portal für Krypto-Dienstleistungsanbieter im Weg eines Webservice durchzuführen.

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Ja.

Implementierungsaufwand	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Sammlung, Aufbereitung und Kontrolle von Rohdaten (Messungen, Tests, Schätzungen)		0	500000,00	0,00	500.000,00	500.000,00

Unternehmensanzahl:	12
Frequenz pro Jahr	0,00
Sowieso-Kosten in %:	0,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verfügen - lt. Information der WKO Sparte Finanzdienstleister - derzeit über keine bestehende Infrastruktur, um die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Krypto-MPfG zu erfüllen. Der sich aus dem Regelungsvorhaben für jedes Unternehmen ergebende Implementierungsaufwand beträgt im Jahr 2025 rund 500.000 Euro.

Laufender Aufwand	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen		0	425000,00	0,00	425.000,00	425.000,00

Unternehmensanzahl:	12
Frequenz pro Jahr	1,00
Sowieso-Kosten in %:	0,00

**Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen**

Meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen haben die Meldung jeweils bis 31. Juli eines Kalenderjahres für den davorliegenden Meldezeitraum zu übermitteln. Für die laufende Abwicklung wird der jährliche Erfüllungsaufwand (ab dem Jahr 2026) der meldepflichtigen Unternehmen auf rund 425.000 Euro geschätzt.

#### Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.13.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 19.11.2025 13:54:59

WFA Version: 1.12

OID: 3475

A0|B2|C0|D0|I0|J2